

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/14101 –**

Maßnahmen gegen mögliche wirtschaftliche Abhängigkeit im Bereich Künstliche Intelligenz und Cloud-Computing

Vorbemerkung der Fragesteller

„Künstliche Intelligenz wird in 75 Jahren ‚ein ganz normaler Teil des Alltags sein und unser Leben unterstützen – der Mensch aber bleibt entscheidend‘: diese Prognose von Bundeskanzler Olaf Scholz in einem Zeitungsinterview trifft die Haltung der gesamten Bundesregierung auf den Punkt“ (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-staerkt-ki-2224174). Auf der Klausurtagung der Bundesregierung im August 2023 in Merseburg sprach diese sich für die Stärkung unseres Standortes im Bereich Forschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) aus, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können (ebd.).

Im Zuge der zunehmenden Expansion globaler Tech-Giganten wie Microsoft auf dem europäischen Markt, insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz und Cloud-Computing, zeigt sich nach Medienberichten eine auch nach Ansicht der Fragesteller besorgniserregende Tendenz zur Erosion der europäischen und deutschen Technologiesouveränität (www.wiwo.de/unternehmen/it/microsoft-ceo-nadella-microsofts-investitionen-in-europa-sind-alles-andere-als-ein-geschenk/30058812.html). So positioniert sich zum Beispiel Microsoft durch milliardenschwere Investitionen gezielt in kritischen technologischen Sektoren Europas, um lokale Start-ups zu kaufen und deren Innovationskraft in die eigene Infrastruktur zu integrieren. Das Beispiel der Übernahme von Mistral AI verdeutlicht die Abhängigkeit, die europäische Technologieunternehmen durch diese Investitionen in Bezug auf Microsofts Cloud-Plattformen entwickeln (ebd.).

Diese Strategie, die durch gezielte Pay-to-Play-Modelle gestützt wird, in denen Tech-Unternehmen ihre Marktmacht nutzen, um Investitionsentscheidungen an regulatorische Zugeständnisse zu koppeln, führt nach dem erwähnten Bericht zu wirtschaftlicher Abhängigkeit und einem fortschreitenden „Vendor Lock-in“ (ebd.; sinngemäß beschreibt dies, dass ein Anbieterwechsel mit zusätzlichen Kosten für den Nutzer verbunden wird). Europäische Unternehmen und öffentliche Sektoren verlieren demnach dadurch zunehmend ihre Handlungsfähigkeit und Innovationsautonomie. Dies betrifft, so der Artikel weiter, nicht nur den deutschen Markt, sondern auch das europäische Innovationssystem, welches von multinationalen, nichteuropäischen Unternehmen do-

miniert wird, die nach Auffassung der Fragesteller kaum Rücksicht auf regionale regulatorische, ökonomische und soziale Belange nehmen.

1. Ist der Bundesregierung die Einschätzung, dass internationale Tech-Konzerne die Erzeugung von Abhängigkeiten mit Investitionen im deutschen und europäischen Technologie- und Innovationsmarkt forcieren, die die Souveränität dieser Märkte negativ beeinflussen, bekannt, wenn ja, hat sie sich dazu eine eigene Positionierung erarbeitet, und wie lautet diese gegebenenfalls?
2. Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die Souveränität des deutschen und europäischen Technologie- und Innovationsmarkts gegenüber ausländischen Investitionen zu schützen, die eine Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen wie Microsoft forcieren, und wenn ja, welche?
9. Welche Rolle übernimmt die Bundesregierung bei der Regulierung und Beaufsichtigung von ausländischen Übernahmen in strategischen Technologiebereichen, um die Gefahr einer drohenden Deindustrialisierung der deutschen Technologiebranche zu verhindern?

Die Fragen 1, 2 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die technologische und digitale Souveränität Deutschlands ist Leitmotiv der Digital- und Innovationspolitik der Bundesregierung und dient dem übergeordneten Ziel der strategischen Souveränität Europas. Technologische und digitale Souveränität sind notwendig, um Handlungsfähigkeit zu stärken und einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden. Insoweit zielt die Bundesregierung zur Erreichung technologischer und digitaler Souveränität auf eine zielgerichtete Innovationsförderung, den Ausbau von Kompetenzen in Schlüsseltechnologien wie Softwareentwicklung und Mikrochips, Sensoren, Künstlicher Intelligenz (KI), Quantencomputern, Kommunikationstechnologien, den Ausbau einer fortschrittlichen digitalen Infrastruktur, die konsequente Förderung von Open-Source-Ansätzen und daneben auf die Schaffung der regulatorischen Rahmenbedingungen ab. Darüber hinaus haben die strategischen Themen Cybersicherheit, Bekämpfung von Desinformation und Plattformregulierung besondere Priorität.

Tatsächlich besteht auf digitalen Märkten in vielen Bereichen eine besondere Machtkonzentration, unter anderem aufgrund von Netzwerk-, Skalen- und Lock-in-Effekten. Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, freien Wettbewerb und bestreitbare Märkte auch im digitalen Umfeld zu gewährleisten. Sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene wurde daher der Ordnungsrahmen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der digitalen Ökonomie angepasst. Auf europäischer Ebene ist dies im Jahr 2022 mit dem Gesetz über Digitale Märkte (Digital Markets Act – DMA) geschehen. Der DMA unterwirft besonders marktstarke Big-Tech-Unternehmen (sogenannte Gatekeeper oder Torwächter) klaren und strengen Regeln und eröffnet so neuen Wettbewerbern neue Spielräume. So sieht der DMA beispielsweise Interoperabilitätsverpflichtungen vor, enthält Regelungen zu Wechselmöglichkeiten von Endnutzern und gibt vor, dass die Bedingungen für eine Kündigung bestimmter Dienste nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Impuls für den DMA war das bereits im Januar 2021 in Kraft getretene GWB-Digitalisierungsgesetz (10. GWB-Novelle).

Auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zudem den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer im Einzelfall prüfen. Die sogenannte sektorübergreifende Investitionsprüfung erfasst Erwerbsvorgänge, durch die ein Unionsfremder

unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen erwirbt. Fällt das inländische Unternehmen unter eine der Fallgruppen des § 55a Absatz 1 Nummer 8 bis 27 AWV – dazu gehören insbesondere Emerging Technologies wie Halbleiter, KI, 3D-Druck, Quantentechnologie –, so gilt es als besonders sicherheitsrelevant und die Aufgreifschwelle liegt bereits bei 20 Prozent der Stimmrechte. Geprüft wird, ob der betreffende Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21. März 2019, S. 1) voraussichtlich beeinträchtigt. Hierbei findet auch Berücksichtigung, ob der betreffende Erwerb die technologische oder digitale Souveränität Deutschlands beeinträchtigt.

Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit vom 20. Juni 2023 prüfen Europäische Kommission und EU-Mitgliedstaaten für besonders strategische Technologien wie KI Risiken im Zusammenhang mit der Technologiesicherheit und dem Abfluss von Technologie, namentlich Risiken für den technologischen Fortschritt in der EU, für die technologische Wettbewerbsfähigkeit und für den Zugang zu Spitzentechnologien.

Eine zentrale Maßnahme der Bundesregierung zur Stärkung der digitalen Souveränität speziell im Bereich Cloud-Computing ist die Beteiligung am IPCEI („Important Project of Common European Interest“) zu Cloud-Infrastruktur und -Diensten der nächsten Generation (www.icei-cis.de) sowie dessen europäische Koordinierung. Mit Fördermitteln in Höhe von bis zu 750 Mio. Euro aus dem DARP (Deutscher Aufbau- und Resilienzplan), finanziert aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen von NextGenerationEU, fördert die Bundesregierung aktuell 28 hochinnovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die Projekte zielen auf anbieterübergreifende Interoperabilität und Portabilität bei Cloud-Computing. Hierzu entwickeln sie eine gemeinsame technologische Grundlage für energiesparende, klimaneutrale, hocheffiziente, automatisierte und miteinander verbundene Cloud-Dienste. Für einen nachhaltigen Erfolg über die Projektlaufzeit hinaus haben sich die europäischen beteiligten Akteure in der 8ra-Initiative (www.8ra.com) zusammengefunden.

3. Welche Risiken sieht ggf. die Bundesregierung in Bezug auf die mögliche Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von Microsofts Cloud- und KI-Diensten für die mittel- und langfristige technologische Autonomie Deutschlands?

Auch mit Blick auf Cloud- und KI-Dienste ist es wichtig, das Prinzip des freien Wettbewerbs zu wahren, die Handlungsfähigkeit zu stärken und wirtschaftliche sowie technologische Abhängigkeiten zu reduzieren. Ziel der Bundesregierung ist es, Deutschland zu einem führenden KI-Standort in Europa zu machen. Hierzu hat sie sich zuletzt nochmals auf dem Digital-Gipfel 2024 am 21. Oktober 2024 bekannt.

4. Ist der Bundesregierung der Begriff „Vendor Lock-in“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) bekannt, wenn ja, verwendet die Bundesregierung diesen Begriff selbst, und mit welcher Arbeitsdefinition der Bundesregierung für diesen Begriff geschieht dies gegebenenfalls?

Hat sich die Bundesregierung zu diesem Begriff im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmer und bei der kontinuierlichen Verwaltungsdigitalisierung auf Bundesebene eine eigene Bewertung erarbeitet, und wenn ja, welche?

5. Wenn die Frage 4 bejaht wurde, welche rechtlichen und politischen Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung ggf. erforderlich, um dem nach Medienberichten zunehmenden „Vendor Lock-in“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im Cloud- und KI-Bereich entgegenzuwirken, und wie werden deutsche Start-ups in ihrer Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit dabei ggf. von der Bundesregierung unterstützt (bitte ggf. nach Maßnahmen bzw. Instrumenten aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Vendor-Lock-In“ ist ein allgemein geläufiger Begriff zur Umschreibung bestimmter wettbewerblicher Konstellationen unter anderem im Bereich der digitalen Wirtschaft und der Bundesregierung daher bekannt. Es handelt sich jedoch um keinen feststehenden rechtlichen Begriff.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Erkennt die Bundesregierung Risiken im Zusammenhang mit sogenannten Pay-to-Play-Strategien internationaler Tech-Konzerne (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), bei denen Investitionen an regulatorische Zugeständnisse geknüpft werden, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um solche Abhängigkeitsmechanismen zu unterbinden?
 - a) Wenn die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen plant, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass bei künftigen Investitionen ausländischer Tech-Unternehmen keine Pay-to-Play-Mechanismen etabliert werden, die den deutschen und europäischen Markt unter Druck setzen und die regulatorische Unabhängigkeit gefährden könnten?
 - b) Wenn die Bundesregierung keine entsprechenden Maßnahmen plant, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Ja. Zusätzlich zum bestehenden Rechtsrahmen, wie beispielsweise zu Compliance oder Korruptionsprävention, hält die Bundesregierung aktuell keine Maßnahmen für erforderlich.

7. Hat die Bundesregierung in der 20. Wahlperiode Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland mit regulatorischen Zugeständnissen oder Finanzhilfen unterstützt, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Name des Investitionsprojektes, Wirtschaftssektor, Einordnung, ob eine regulatorische Zusage oder eine Finanzhilfe gewährt wurde, zeitlicher Befristung der regulatorischen Zusage, Einordnung der Finanzhilfe als Zuschuss, zinsloser Kredit etc. aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat in der 20. Wahlperiode keine Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland mit regulatorischen Zugeständnissen unterstützt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Finanzhilfen des Bundes nur an Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union

gezahlt werden. Die Gewährung einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland hat.

8. Hat die Bundesregierung ggf. regulatorische Zugeständnisse an internationale Tech-Konzerne gemacht, damit diese in Deutschland investieren, wenn ja, in welchen Fällen, welche Zugeständnisse, und an welche Unternehmen (bitte nach Name des Investitionsprojektes, Wirtschaftssektor aufschlüsseln)?

Nein.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Investitionen von Tech-Giganten auf die Souveränität der deutschen Innovations- und Forschungslandschaft, insbesondere in Bezug auf öffentliche Aufträge und Infrastrukturprojekte?

Investitionen ausländischer Technologieunternehmen in deutsche Produktionsstandorte haben keinen direkten Einfluss auf die Souveränität der deutschen Forschungslandschaft. Daraus resultierende Kooperationen für die Forschung und Entwicklung mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bieten sowohl Chancen als auch Risiken für gegenseitigen Wissenstransfer und sind im Einzelfall abzuwägen.

